

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie
(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz)
– Drucksache 19/13959 –**

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung nimmt die zustimmende Äußerung zur Kenntnis.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung wird dieser Prüfbitten nachkommen.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung kommt dieser Prüfbitten gerne nach und kommt zu folgendem Ergebnis:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auf die in § 3 Absatz 2 InsStatG-E genannten Hilfsmerkmale, insbesondere unter Nummer 2, kann nicht verzichtet werden. Der Name oder Firma des Schuldners muss verpflichtend zur Lieferung vorgesehen werden (Nummer 2). Diese Angaben werden für die Vollzähligkeitsprüfungen in den Statistischen Ämtern der Länder dringend benötigt. Die Merkmale E-Mailadresse des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Treuhänders (Nummer 8) und Name, Rufnummer und E-Mail-Adresse einer Ansprechperson im Amtsgericht (Nummer 9) könnten als freiwillig zu liefernde Angaben vorgesehen werden.

Für die statistischen Ämter der Länder wäre es ausreichend, wenn die Regelung für die elektronische Übermittlung der Vollzähligkeitsmeldungen ab Anfang 2021 in Kraft treten würde. Die erste Lieferung müsste dann bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Der Vorschlag, dass auf die Übermittlung der weiteren Hilfsmerkmale durch die Amtsgerichte verzichtet werden könnte, wenn die Gerichte über das Web-Formular IDEV bereits bei Ihrer A-Meldung die Verfahrens-Identifikationsnummer dem Statistischen Bundesamt und dem Insolvenzverwalter mitteilen würden, wird nicht unterstützt. Ein solches Vorgehen kann die Übermittlung der weiteren Hilfsmerkmale an die statistischen Ämter der Länder nicht ersetzen. Diese Hilfsmerkmale sind erforderlich bei der Zusammenführung der A- und B-Meldungen, um das Verfahren, auf das sich die Meldung bezieht, zu identifizieren. Eine Verfahrensidentifikationsnummer liegt noch nicht für alle verwendeten Verfahren vor.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Entscheidung der Bundesregierung, die Datenverarbeitungssysteme nach einem Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung mit Ablauf des fünften Jahres nach dem Systemwechsel oder der Datenauslagerung aus dem Produktionssystem nicht mehr vorgehalten zu müssen, bewirkt eine signifikante Entlastung der Unternehmen (insgesamt 532 Mio. Euro und zusätzlich 106 Mio. Euro gegenüber einer Vorhaltefrist von 6 Jahren). Die notwendigen Daten können auch nach Ablauf der fünf Jahre noch im Wege des Z3-Zugriffs durch die Finanzverwaltungen ausgelesen werden. Will die Finanzverwaltung für die Betriebsprüfung den Z1/Z2 Zugriff nutzen, kann sie die Betriebsprüfungen innerhalb von fünf Jahren beginnen. Zudem kann die Finanzverwaltung eine

gezielte Auswahl der zu prüfenden Unternehmen treffen. Bei Großunternehmen und bei Konzernen erfolgt die Betriebsprüfung im Wege der Anschlussprüfung.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Maßnahme setzt eine Zusage im Koalitionsvertrag um, die in Deutschland rückläufige Gründungskultur zu stärken. Sie kann dazu beitragen, die Unternehmen in den schwierigen ersten Jahren der Gründung von steuerlicher Bürokratie zu entlasten. Um die Auswirkungen auf den Umsatzsteuerbetrug, auf die Gründertätigkeit und die Bürokratielasten zu prüfen, wird die Maßnahme nach vier Jahren evaluiert und ist auf sechs Jahre befristet.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag für das laufende Gesetzgebungsverfahren ab.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.